

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

DER KERN PROFESSIONELLER PFLEGE

VDPB
FACTSHEET

Darum geht's für Pflegefachpersonen

WAS SIND VORBEHALTSAUFGABEN EIGENTLICH?

Im Pflegeberufegesetz sind in § 4 Abs. 2 vom Gesetzgeber erstmals Aufgaben definiert worden, die ausschließlich von Pflegefachpersonen ausgeübt werden dürfen. Diese werden als Vorbehaltsaufgaben bezeichnet. Mit dieser Regelung soll die Pflegequalität allgemein sichergestellt und auf Pflege angewiesene Menschen vor unsachgemäßer Pflege geschützt werden. Mit den Vorbehaltsaufgaben wird der Pflege ein definiertes Aufgabenfeld zugewiesen, in dem beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom handeln dürfen und müssen.

WELCHE AUFGABEN STEHEN UNTER VORBEHALT?

Der Gesetzgeber bezieht den Aufgabenvorbehalt auf den Pflegeprozess. Die vorbehaltenen Aufgaben umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Dabei versteht der Gesetzgeber den Pflegeprozess als professions-spezifische analytische Arbeitsmethode der Pflege, das heißt als das zentrale „Arbeitswerkzeug“ professioneller Pflege, ohne das Pflege gar nicht funktionieren kann und das daher auch in allen Bereichen der Pflege genutzt wird.

Durch die Bindung der Vorbehaltsaufgaben an den **Pflegeprozess** wird der Kernbereich professioneller Pflege – also das, **was unseren Beruf ausmacht und von niemand anderem geleistet werden kann** – vor unsachgemäßer Ausübung geschützt.

WARUM FEHLEN DIE SCHRITTE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER PFLEGE?

Die Durchführung der geplanten Pflege hat der Gesetzgeber bewusst nicht unter Vorbehalt gestellt, damit auch weiterhin eine qualifikationsbezogene sinnvolle Arbeitsteilung möglich ist. Denn nicht alle konkreten Pflegemaßnahmen erfordern eine dreijährige Ausbildung. Pflegeassistentenpersonen können also auch weiterhin unter Verantwortung einer Pflegefachperson vielfältige Tätigkeiten ausführen.

Anders bei der Auslassung der Pflegeplanung: Hier existiert leider keine Begründung, warum diese nicht im § 4 PflBG aufgeführt ist. Nach intensiver pflegewissenschaftlicher und juristischer Beratung kommen die beteiligten Experten jedoch zu der klaren Einschätzung, dass auch der Schritt der Pflegeplanung unter Vorbehalt zu sehen ist. (s. Weidner 2021)

Maßgeblich dafür ist die Tatsache, dass **der Pflegeprozess in seiner Gesamtheit unter Vorbehalt steht** – und damit auch den Schritt der Pflegeplanung bereits beinhaltet. Zudem ist es weder theoretisch noch praktisch denkbar, die Pflegeplanung aus dieser fachlichen Gesamtverantwortung herauszulösen. Dies würde dem gesetzgeberischen Ziel der Sicherstellung von Pflegequalität und Patientenschutz diametral entgegenstehen.



FÜR WEN GILT DER AUFGABENVORBEHALT?

Die Vorbehaltsaufgaben gelten ausschließlich für dreijährig beruflich oder hochschulisch nach dem PflBG ausgebildete Pflegefachpersonen. Kolleg*innen mit „alten“ Berufsabschlüssen nach dem Kranken- oder Altenpflegegesetz haben einen Bestandsschutz, sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben also ebenfalls wahrnehmen. Einschränkungen bestehen allerdings für alle spezifisch für Kinder oder alte Menschen ausgebildete Kolleg*innen: Sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben zunächst nur für die jeweilige Altersgruppe wahrnehmen. Ausnahmen sind jedoch möglich (siehe dazu auch Factsheet Vorbehaltsaufgaben Pflegemanagement).

Umgekehrt bedeutet dies: Die Vorbehaltsaufgaben dürfen von Pflegefachhelfern und allen anderen Assistenzqualifikationen grundsätzlich nicht ausgeübt werden.

**LEITGEDANKE:
VORBEHALTSAUFGABEN STÄRKEN DIE PROFESSIONELLE PFLEGE. PFLEGEFACHPERSONEN
HANDELN IM BEREICH IHRER KERNKOMPETENZ AUTONOM UND WEISUNGSFREI IN VOLLER
EIGENVERANTWORTUNG.**

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

VORBEHALTSAUFGABEN IM PFLEGEALLTAG

VORBEHALTSAUFGABEN IM DETAIL

- **Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs:** Der erste Schritt im vierstufigen Pflegeprozess; umfasst die klassische Pflegeanamnese, kann aber auch noch weitere Informations-/ Datensammlung beinhalten. Und meint natürlich die Beschreibung des Versorgungsbedarfs.
- **Pflegeplanung:** Die verbindliche Festlegung konkreter Pflegemaßnahmen aus den Aufgabenfeldern der Pflege. Ärztlich veranlasste Maßnahmen gehören hier nicht dazu, sollten aber natürlich sinnvoll integriert werden.
- **Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses:** Meint die Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess; beinhaltet auch Aspekte der Delegation von Tätigkeiten, der Dokumentation und Koordination mit medizinischen und therapeutischen Maßnahmen.
- **Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege:** Bezieht sich nur auf die Steuerung der Qualität der Pflege im Einzelfall, das heißt Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, eventuell Anpassungen der Planung beziehungsweise Interventionen für die konkrete Pflegesituation.

WAS ÄNDERT SICH IN MEINER TÄGLICHEN PFLEGEPRAXIS?

Im besten Fall vielleicht gar nicht so viel. Der Pflegeprozess ist nichts Neues. Wenn dieser in Ihrem Arbeitsbereich mit **klar definierten Zuständigkeiten**, die dem § 4 PflBG entsprechen, umgesetzt wird, ist das eine gute Basis. Sollte das jedoch nicht der Fall sein, sind Sie – und mehr noch Ihr Arbeitgeber – allerdings gefordert und in der Verantwortung, die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben durch Pflegefachpersonen sicherzustellen.

In jedem Fall sollten die Vorbehaltsaufgaben sowie die damit verbundene Verantwortung und Handlungsautonomie aber dazu führen, dass Sie Ihre Fachkompetenz und pflegerische Perspektive selbstbewusst und gut begründet in die Versorgung der Ihnen anvertrauten Menschen einbringen. **Verstehen Sie die Vorbehaltsaufgaben als Stärkung Ihrer Fachlichkeit und Position**, wird das vieles verändern – auch wenn man das erstmal nicht sieht.

MUSS MEINE EINRICHTUNG / MEIN ARBEITGEBER AUCH ETWAS BEACHTEN?

Allerdings: Die Arbeitgeber werden mit § 4 Abs. 3 PflBG explizit in die Verantwortung genommen, die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben durch Pflegefachpersonen sicherzustellen.

Arbeitgeber dürfen nicht- oder anders qualifizierten Personen die Vorbehaltsaufgaben nicht (aktiv) übertragen oder die Ausübung durch diese Personen auch nur (passiv) dulden.

Der Verstoß gegen die Regelungen des § 4 PflBG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeldern bis zu 10.000 Euro belegt werden kann.

WANN GELTEN DIE VORBEHALTSAUFGABEN NICHT?

Für Bereiche privater oder ehrenamtlicher Pflegearrangements gelten die Regelungen des PflBG nicht. Die häusliche Versorgung beispielsweise durch pflegende Angehörige ist weiterhin unverändert möglich. Wenn in häuslichen Pflegesettings neben den Angehörigen auch eine professionelle (ambulante) Pflege in die Versorgung eingebunden ist, müssen die Pflegefachpersonen die Vorbehaltsaufgaben natürlich beachten. Hier gilt es, Verantwortung und Zuständigkeiten der professionellen Pflege sehr genau zu kommunizieren und mit den Angehörigen klare Vereinbarungen für eine bestmögliche Versorgung zu treffen.

VORBEHALTSAUFGABEN UND INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Wichtig ist: Der § 4 PflBG definiert einen **absoluten Vorbehalt**. Das bedeutet, dass wirklich niemand außer Pflegefachpersonen die Vorbehaltsaufgaben wahrnehmen darf – auch keine Ärzt*innen! Aber in fast allen pflegerischen Arbeitsfeldern wird tagtäglich sehr eng mit anderen Berufsgruppen zusammengearbeitet und die Versorgung immer wieder interdisziplinär neu vereinbart. Die Vorbehaltsaufgaben stärken die Position der Pflege erheblich, ihre Sichtweisen und Anliegen hier einzubringen; sie fördern den fachlichen Diskurs und das Aushandeln der Versorgung bei unterschiedlichen Interessen und Perspektiven der Berufsgruppen. Vorbehaltsaufgaben sind Anspruch und Verpflichtung zugleich zur interdisziplinären Kooperation auf Augenhöhe.

VERÄNDERT SICH DAS BERUFSBILD DER PFLEGE?

Die Vorbehaltsaufgaben führen unseren beruflichen Auftrag auf den Kern der Pflege zurück: Die Selbstständigkeit in der Lebensführung wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern ist unser Ziel.

Pflege unterstützt bei der Bewältigung der individuellen Folgen von Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit. Das Handwerkszeug dafür ist der Pflegeprozess. **Die Vorbehaltsaufgaben sind unser gesetzlich festgelegter Aufgabenbereich, in dem wir autonom entscheiden und handeln.** Das ist unsere Kernkompetenz, die nicht durch andere Berufsgruppen übernommen werden kann – und darauf sollten wir uns zurückbesinnen.

INFOBOX / QUELLEN / WEITERE INFOS:

Weidner F (2021): Vorbehaltsaufgaben in der Praxis. In: Die Schwester/ Der Pfleger, 12/2021: 20-25. Bibliomed, Melsungen.

Klie T, Krautz B (2021): Vorbehaltsaufgaben für die Pflege gemäß § 4 Pflegeberufegesetz: pflegerechtlicher Meilenstein auf dem Weg der Professionalisierung? In: PflegeRecht, 07 & 08/2021. Roßbruch, Koblenz.

Weitere Infos: www.vdPB-bayern.de/vorbehaltsaufgaben

Kontakt: dialog@vdPB-bayern.de